

Rechtskompetenz von Frauen

Empirische Daten zur Aussageverweigerung in einem Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 218

Marlis Dürkopp
Freie Universität Berlin

Das Hauptkontingent der Abtreiberinnen stammt aus den unteren sozialen Schichten. Zu diesem Ergebnis führten die Untersuchungen verurteilter Abtreiberinnen aus dem Kanton Zürich (1930–1945) und von 400 „geständigen und überführten“ Abtreiberinnen aus der Großstadt München. Die Autoren Alexandrow und Fischer leiten daraus ab, daß Frauen aus den unteren Schichten häufiger abtreiben als andere Frauen, weil sie einen schlechteren Charakter haben (S. 66) oder in Großbetrieben Fabrikarbeiterinnen leichter sexuelle Beziehungen anknüpfen können, von deren Folgen sie sich eher durch Abtreibung auf Rat erfahrener Kollegen befreien als andere Frauen (S. 100).

Auch andere Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, daß Frauen aus den unteren Schichten häufiger abtreiben, weil sie häufiger schwanger werden (Gebhard u. a. 1969, S. 88 und 135). Sie machen jedoch den Fehler, diesen Schluß aus der Zusammensetzung *verurteilter* Frauen zu ziehen.

Hier soll dagegen die Hypothese belegt werden, daß Frauen aus den unteren Schichten deshalb häufiger unter den Verurteilten zu finden sind, weil sie über weniger „Rechtskompetenz“ (Carlin u. a. 1966, S. 9 f.) verfügen, d. h. über weniger Fähigkeiten, ihnen zustehende Rechte zu nutzen.

Dieses Ergebnis erbrachte die Auswertung von Akten eines Strafverfahrens, das im Jahre 1969 am Landgericht Berlin gegen den Arzt Dr. S. und 313 Frauen stattfand. Sie standen unter dem Verdacht, „die Leibesfrucht einer Schwangeren abgetötet zu haben“.

257 Frauen konnten ermittelt werden; über 245 dieser Frauen sind aus den Akten vergleichbare Daten zu entnehmen. Von diesen gestanden 45 %, eine Abtreibung vorgenommen zu haben. Sie erhielten einen Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten über DM 150. 54,7 % gingen straffrei aus. Der Arzt erhielt wegen 103 vollendeter und einer versuchten Abtreibung eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren.

Die Praxis dieses Arztes war aus Anlaß einer anderen Strafsache (Mord an einer Patientin) durchsucht worden. Dabei wurden aus der Patientenkartei meist handschriftliche Erklärungen der 313 Frauen beschlagnahmt, die den Verdacht begründeten, daß alle durch Dr. S. eine Abtreibung hatten vornehmen lassen. Sinngemäß lautete der Inhalt der Erklärungen, jede Frau habe sich freiwillig nach einer Fehlgeburt wegen notwendiger Nachbehandlung in die Praxis des Arztes begeben. Dieser Text war so abgefaßt, daß die Urheberinnen und der Arzt nicht hätten belastet werden können, wenn der tatsächlich vorgenommene Eingriff diesen Angaben entsprochen hätte. Die Ermittlungen ergaben, daß mindestens in einem Fall diese Erklärung stimmte. Angehörige einer Frauenklinik bestätigten die Angaben. Folge dieser Zeugenaussage war, daß die beschlagnahmten Unterlagen als alleiniges Beweismittel für alle übrigen Fälle nicht ausreichten. Für eine Verurteilung des Arztes und der Frauen waren Geständnisse notwendig. Eine an den Ermittlungen beteiligte Staatsanwältin berichtete später, daß die Frauen vor ihrer Vernehmung ungewöhnlich eindringlich auf ihr Recht zur Aussageverweigerung hingewiesen wurden, so daß die Ermittler eigentlich eine größere Zahl von Aussageverweigerungen erwartet hatten, als dann tatsächlich erfolgten.

Bei der Auswertung der Akten sollte nun festgestellt werden, welche Frauen vom Recht zur Aussageverweigerung Gebrauch machten, den Tatvorwurf bestritten oder ein Geständnis ablegten. Die einzigen, den Akten zu entnehmenden und im Hinblick auf die Schichtzugehörigkeit vergleichbaren Daten waren der ausgeübte und der erlernte Beruf der Frauen. Zugrunde gelegt wurde der erlernte Beruf, um auch die zur fraglichen Zeit nicht-erwerbstätigen Frauen erfassen zu können. (Nur 15,8 % waren in einem anderen als dem erlernten Beruf tätig, davon die Mehrzahl in einer entsprechenden Tätigkeit. 13 waren in einen ungelernten Beruf abgesunken — meist Schneiderinnen. — 2 Frauen hatten sich verbessert.)

Die in der Literatur unübliche Einteilung nach „ungelernt“, „angelernt/gelernt mit Grundschulabschluß“, „gelernt mit Realschulabschluß“, „qualifizierte Berufe“ und die Unterteilung nach den hauptsächlich vertretenen Berufsgruppen wurde gewählt, um das breite Spektrum angestellter Frauen aufzuschlüsseln. Da die Schulbildung betreffende Angaben meist fehlen, beruht die entsprechende Einordnung auf Schätzungen, bei der Angaben der Bundesanstalt für Arbeit zur Grundlage gemacht wurden. Eine durch Über- bzw. Unterqualifizierung oder falsche Angaben bedingte fehlerhafte Einordnung kann nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der gewählten Kriterien ergibt sich eine Zusammensetzung, die der Gesamtheit der Frauen in der BRD und West-Berlin nicht entspricht:

Der Anteil der Erwerbstätigen unter allen Frauen im gebärfähigen Alter von 15 bis 45 Jahren betrug im Jahre 1970 52,4 % (RKW, Tabelle 4). In der Untersuchungsgruppe ist der Anteil der erwerbstätigen Frauen wesentlich höher mit 78 %. Das könnte möglicherweise die Annahme bestätigen, daß materielle und berufliche Gründe wichtige Motive für Abtreibungen darstellen (vgl. Pross 1971, Tabelle 10, S. 73).¹

Auffallend ist die mangelnde Repräsentativität hinsichtlich Ungelernter im Verhältnis zu den Angelernten/Gelernten. Man kann davon ausgehen, daß etwa zwei Drittel aller Frauen in ungelernten Berufen arbeiten (RKW, Tabelle 33, Brigitte 1972). Dieses Verhältnis ist hier genau umgekehrt: 27 % der „Abtreiberinnen“ stammen aus ungelernten Berufen, 73 % haben eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung.

Frauen aus den unteren sozialen Schichten müßten nach der Untersuchung von Gebhard u. a. häufiger unter den Patientinnen vertreten sein, weil sie mehr Abtreibungen vornehmen und seltener legale Eingriffe durchsetzen (vgl. Gebhard u. a. 1969, S. 193).² Unter den *ermittelten* Frauen in dieser Gesamtheit sind jedoch die „*Ungelernten*“ im Vergleich zur gesamten weiblichen Bevölkerung *unterrepräsentiert*. Die Überrepräsentation der „Ungelernten“ findet sich lediglich bei den verurteilten Frauen. Diese Überrepräsentation der „Ungelernten“ unter den Verurteilten aber läßt sich auf das schichtspezifisch differierende Aussageverhalten zurückführen. Ein Vergleich von Berufsgruppe und Aussageverhalten zeigt nämlich, daß *Frauen aus „ungelernten Berufen“ (n=60) am häufigsten*

ein Geständnis ablegten (63 %) und daß Frauen mit „qualifizierten Berufen“ (n=27) am häufigsten den Tatvorwurf bestritten oder die Aussage verweigerten (85 %).³

	ungelernt		angelernt/ Grundschul- abschluß		gelernt/ Realschul- abschluß		qualifiziert		Haus- frauen		zu- sammen
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	
gestan- den	38	(63,3)	28	(45,1)	36	(46,7)	4	(14,8)	5	(26,3)	111
bestrit- ten	11	(18,3)	17	(27,4)	19	(24,6)	13	(48,1)	5	(26,3)	65
Aussage verwei- gert	11	(18,3)	17	(27,4)	22	(28,5)	10	(37,0)	9	(47,3)	69
	60		62		77		27		19		245

Inwieweit läßt sich aus diesem Ergebnis auf die Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Aussageverhaltens aller abtreibenden Frauen schließen, falls es zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommt? 1966 wurden z. B. 1773 Straftaten gegen § 218 bekannt und 1900 Täter ermittelt. Von diesen ermittelten wurden 46,1 % abgeurteilt und 35,5 % verurteilt (Kerner 1973, S. 135). In unserer Gesamtheit ist das Verhältnis zuungunsten der Verurteilten verschoben: hier wurden 45,3 % mit einem Strafbefehl zu einer Geldstrafe verurteilt.

In dieser Untersuchung wurde nachgewiesen, daß Frauen aus ungelernten Berufen in Abtreibungsverfahren weniger in der Lage sind, ihnen zustehende Rechte zu nutzen, als Frauen der übrigen Berufsgruppen. Sie werden deshalb häufiger verurteilt. Erscheint eine Verallgemeinerung dieser Aussage zur Rechtskompetenz für andere Delikte wegen des spezifischen Charakters des § 218 problematisch, so stellt das Ergebnis aber zumindest ein weiteres Indiz für Ungleichheit beim Umgang mit dem Recht in verschiedenen Bevölkerungsschichten dar (vgl. Wassermann 1975). Hieraus läßt sich ein weiteres Argument für die Forderung nach Abschaffung des § 218 ableiten, da Frauen aus unteren Schichten der Bevölkerung zusätzlich zu der im Vorfeld der Strafverfolgung liegenden Betroffenheit auch wegen mangelhafter Rechtskompetenz benachteiligt sind.

Anmerkungen

(1) In bezug auf die Zugehörigkeit zu einzelnen Wirtschaftsbereichen ergibt sich ebenfalls kein mit der Gesamtheit der Berliner Erwerbs-

tätigen übereinstimmendes Bild (nach Angaben der Abt. Mikrozensus des Statistischen Landesamtes Berlin für 1974). Handel und Verkehr sind stark überrepräsentiert (hier 49 % / Berlin 21 %), Dienstleistung und öffentlicher Dienst stark unterrepräsentiert (hier 30 % / Berlin 48 %) ebenso wie das verarbeitende Gewerbe (hier 22 % / Berlin 29 %).

(2) Es sei denn, man geht davon aus – was empirisch nicht belegt ist –, daß solche Frauen häufiger eine Selbstabtreibung vornehmen (8 – 10 % aller Frauen bei Gebhard u. a., vgl. S. 194), oder man unterstellt, daß solche Frauen in Berlin eher zu einem anderen Arzt als Dr. S. gegangen sind. Abtreibungswillige Frauen müssen nach Lee (1969, S. 59–77) zwei bis drei Anläufe unternehmen, um einen abtreibungsbereiten Arzt zu finden. Die Praxis des „professionellen Abtreibers“ Dr. S. war in Berlin einschlägig bekannt und somit relativ leicht zugänglich im Arbeiterviertel Kreuzberg.

(3) Die Signifikanz wurde mit einem Unabhängigkeitstest bestätigt: Chi-Quadrat $1; 0,95 = 3,84 < 17,4$.

Literatur

ALEXANDROW, W., Untersuchung über die Persönlichkeit der passiven Abtreiberin, Bern 1947, zugleich med. Diss. Zürich

BERUF AKTUELL 72, Band 2, Hrsg. Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg 1971

BERUF AKTUELL 73, Band 1, Hrsg. Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg 1972

BRIGITTE, Heft 19/1972, Die große Untersuchung über Arbeitnehmerinnen in Deutschland „Weniger Chancen für die Frau“

CARLIN, J. E., HOWARD, I., MESSINGER, S. L., Civil Justice and the Poor, Berkeley 1966, s. a. in: Law and Society Review Vol. 1, Nr. 1 (Nov. 66)

FISCHER, J., Die Abtreibung, Problematik und Methoden, ihre Kriminologie und polizeiliche Bearbeitung, Hamburg 1966

GEBHARD, P. H., POMEROY, W. B., MARTIN, C. E., CHRISTENSON, C. V., Schwangerschaft, Geburt und Abtreibung, Reinbek 1969 (Institute for Sex Research, Inc., 1958)

HEISS, H., Die künstliche Schwangerschaftsunterbrechung und der kriminelle Abort, Stuttgart 1967

KERNER, H.-J., Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung, München 1973

LEE, N. H., The Search for an Abortionist, The University of Chicago Press, Chicago / London 1969

PROSS, H., Abtreibung – Motive, Bedenken, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1971

RATIONALISIERUNGS-KURATORIUM DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT e. V. (RKW), Frauenarbeit und technischer Wandel, Frankfurt/M. 1973 (Studie des Soz. Forschungsinstitutes Göttingen)

STUDIUM UND BERUF, Informationen für Abiturienten und Absolventen der Fachoberschulen, Hrsg. Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Bundesanstalt für Arbeit, Frankfurt/M. 1972
WASSERMANN, R., Gleicher Rechtsstaat für alle Bürger, Vortrag auf dem Vierten Rechtspolitischen Kongreß der SPD, in: Frankfurter Rundschau, 10.6.75, S. 8

16. 7. 1975

1 Berlin 61, Stresemannstr. 27